

**Öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans
Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“**

Bek. d. MU v. 14. 9. 2022 — 36-62810-000-0005 —

Bezug: Bek. v. 30. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 496)

1. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“, der für den Bereich Niedersachsen gemäß § 30 Abs. 5 KrWG aufgestellt wurde, wird gemäß § 32 KrWG, sowie unter Bezug auf § 21 NAbfG bekannt gemacht.

2. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde aufgestellt, da Ende 2018 die EU durch Änderung der Abfallrahmenrichtlinie zusätzliche Anforderungen (in Form von weiteren Mindestanforderungen) an Abfallwirtschaftspläne aufgestellt hat. Diese wurden Ende 2020 durch die Änderung des KrWG in deutsches Recht umgesetzt. Um diesen neuen Anforderungen schnellstmöglich gerecht zu werden, hat sich das MU dazu entschieden, einen neuen Teilplan aufzustellen. Dieser ergänzt die beiden in 2019 fortgeschriebenen Teilpläne „Sonderabfälle (gefährliche Abfälle)“ und „Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle“ um die neuen Anforderungen sowie ihre Umsetzung in Niedersachsen.

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ist somit in nun drei Teilpläne gegliedert, die den aktuellen Stand und die Ziele der Abfallwirtschaft in Niedersachsen beschreiben.

3. Von der Ermächtigung gemäß § 22 NAbfG, durch Verordnung Festlegungen über Standorte und Einzugsgebiete von Abfallbeseitigungsanlagen für verbindlich zu erklären, wird kein Gebrauch gemacht.

4. Bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ wurde gemäß § 32 Abs. 1 KrWG die Öffentlichkeit beteiligt. Die Auslegung des Planentwurfs wurde mit Bezugsbekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Planentwurf konnte im MU sowie auf der Webseite des MU für einen Monat (bis zum 30. 4. 2022) eingesehen werden. Entsorgungsträger, betroffene Gemeinden, Wirtschafts- und Umweltverbände, sonstige betroffene Träger öffentlicher Belange sowie die Länder wurden beteiligt. Die Öffentlichkeit, natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, insbesondere Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, deren Belange oder deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch den Entwurf berührt werden, hatten innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf einzureichen.

5. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und angemessen bei der Entscheidung zu der Annahme des Plans berücksichtigt. Zutreffende Hinweise zur Vervollständigung des dargestellten Datenbestandes wurden übernommen. Im Übrigen liegen der Entscheidung maßgeblich die Erwägungen i. S. von § 32 Abs. 3 KrWG zugrunde.

Auf die verbindliche Ausweisung von Standorten für Deponien, Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Abfallentsorgungsanlagen wird verzichtet (vgl. auch Nummer 3).

6. Der Teilplan „Technische Ergänzung“ zeigt den abfallwirtschaftlichen Bedarf auf. Zudem wird ein flexibler Rahmen vorgegeben, der es gestattet, Einzelvorhaben zu planen und zugleich auf etwaige Änderungen im Mengengerüst des Abfallaufkommens zu reagieren. Allerdings setzen die Planinhalte des Teilplans „Technische Ergänzung“ aktuell keinen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung im Einzelfall bedürfen.

7. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ ist einzusehen beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz,
Archivstraße 2,
301691 Hannover,

während der Dienststunden oder im Internet abrufbar als PDF-Dokument unter <https://www.mu.niedersachsen.de> und dort über den Pfad Themen > Abfall > Bilanzen & Pläne.

8. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan „Technische Ergänzung“ ist somit neu aufgestellt und tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Plan ist von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in der Planungsregion zu beachten.

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1